

ZIAR KABIR

RECHTSANWALT

RECHTSANWALT ZIAR KABIR • Hauptstr. 27 • 53604 Bad Honnef

Bundesministerium der Finanzen
Herrn Jan Ziegner

Per Email: VIA5@bmf.bund.de

Hauptstr. 27

53604 Bad Honnef
Tel. 02224 . 187 66 - 45

Fax 02224 . 187 66 – 46

Commerzbank

BIC DRESDEFF370
IBAN DE89 370 800 40 0175 9966 00
Ust.Nr. 206/5149/2366

post@rechtsanwalt-kabir.de
www.rechtsanwalt-kabir.de

Unser Zeichen:

Bad Honnef, den 25.06.2019

Sehr geehrter Herr Ziegner,

als Justiziar des Bundesverbands der Deutschen Briefmarkenversteigerer e.V. bedanke ich mich für die Übersendung des Referentenentwurfes, zudem ich wie folgt Stellung nehme:

Der neu einzuführende § 6a verlangt für jeden Güterhändler, die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten, insbesondere Identifikation etc. für alle Transaktionen – auch bargeldlose oberhalb des Schwellwertes einzuhalten, sobald er eine einzige Bargeldtransaktion im Wert von mindestens 10.000 € durchführt oder sogar bei Edelmetallen schon ab einer Transaktion ab 2000 €.

Die bisherige Regelung stellte darauf ab, dass die geldwäscherechtlichen Sorgfaltspflichten nur für die entsprechende Bargeldtransaktion galten.

Eine Identifikation, wie es das Geldwäschegesetz vorsieht, nämlich durch persönliche Vorlage des Personalausweises ist angesichts von einem Anteil von über 95 % der Kunden, die schriftliche oder Onlinegebote abgeben, praktisch nicht durchführbar, auch deswegen, weil ein namhafter Anteil der Kunden im Ausland seinen Wohnsitz hat, speziell in den USA.

Fast alle Mitglieder des Bundesverbandes deutscher Briefmarkenversteigerer verkaufen auch Münzen. Die Grenze für Edelmetalltransaktionen wäre hier schon bei zwei Goldmünzen von je einer Unze Feingewicht erreicht. Bargeldtransaktionen sind im Versteigerergeschäft zwar seltener geworden, kommen aber traditionell nach wie vor vor, auch deshalb, weil so eine Prüfung der Bonität entfallen kann und auch keine Kosten für Kreditkarten o. ä. Zahlungsmittel entstehen.

Es ist auch nicht möglich, im Bereich des Ankaufs auf Barzahlung zu verzichten. Vornehmlich ältere Kunden erwarten manchmal noch Barzahlung. Es mag auch durchaus berechtigte Gründe geben, dass ein Kunde von bargeldlosen Transaktionen absehen möchte. Dem Unterzeichner

ZIAR KABIR
RECHTSANWALT

ist zum Beispiel ein Fall bekannt, wo ein Verkäufer einer Briefmarkensammlung fürchtete, entmündigt zu werden und dann nicht mehr über sein Konto verfügen zu können. Andere Fälle drehen sich darum, dass ein Verkäufer einer Briefmarkensammlung seinen Erben keine Spuren über den Verkauf seiner Briefmarkensammlung und die Verwendung des Erlöses hinterlassen möchte.

Nach Meinung des Bundesverbandes deutscher Briefmarkenversteigerer führen die Änderungen das Geldwäschegesetzes zu unverhältnismäßiger Bürokratie und sollten deshalb in diesen Punkten unterbleiben. Insbesondere sollte auch der Schwellwert für Bargeld-Transaktionen mit Edelmetallen bei 10.000 € bleiben.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt